

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Abt. 2 Landwirtschaft
Bleicherufer 13

19053 Schwerin

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
Frau Daetz

Telefon **03874 624-2526** Fax **03874 624-39 2526**

E-Mail
B.Daetz@ludwigslust.de

Aktenzeichen
014 0214 0028 ST 120242

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 315

Datum
19.12.2012

Bauplanungsrechtliche Stellungnahme

BAUHERR

Erneuerbare Energie Boizenburg GmbH
Am Stadtpark 28, 19258 Boizenburg

BAUVORHABEN

Errichtung eines Biomasseheizkraftwerkes (BMHKW) Boizenburg, StALU WM 53e-5712.0.102a 76014

BAUGRUNDSTÜCK

in 19258 Boizenburg, Am Stadtpark 28

Gemarkung: Boizenburg, Flur: 34, Flurstück(e): 2/0, 3/1, 3/2, 9/1, 9/2, 11/0, 13/0, 15/0, 17/0, 19/0, 21/0, 23/0, 29/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Antragsteller plant ein Biomasseheizkraftwerk (BMHKW) auf dem o.g. Grundstück. Das BMHKW soll der Erzeugung von Strom dienen, der auf der Basis des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG) in das öffentliche Stromnetz des örtlichen Energieversorgers eingespeist werden soll. Gegebenenfalls soll zu einem späteren Zeitpunkt mit Hilfe des Kraftwerkes auch eine Fernwärmeversorgung für die Stadt Boizenburg sowie die Dampfversorgung eines angrenzenden Grundstücks realisiert werden.

Das o.g. Baugrundstück befindet sich außerhalb des im Zusammenhang bebauten Stadtgebietes Boizenburgs. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan nach § 30 BauGB oder ein in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan, bei dem sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 33 BauGB begründen würde, liegen im Bereich des in Rede stehenden Grundstücks nicht vor.

Sitz Parchim:
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim
Telefon: 03871 722-0
Fax: 03871 722-390
Internet: www.kreis-swm.de

Dienstgebäude Ludwigslust:
Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust
Telefon: 03874 624-0
Fax: 03874 624-2070

Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: 140 520 00
Kto.-Nr.: 15 100 000 18
IBAN: DE28140500001510000018
BIC: NOLADE21LWL

Öffnungszeiten:
Nach Terminvereinbarung mit Ihrem Ansprechpartner und
Mo 08:00 bis 16:00 Uhr
Di, Do 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr

Daher bestimmt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben auf diesem Grundstück nach § 35 BauGB, Bauen im Außenbereich. Im Außenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 BauGB privilegiertes Vorhaben handelt.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

„Zusätzlich zu den in Nr. 3 bezeichneten Merkmalen von Einrichtungen der öffentlichen Versorgung verlangt das Bundesverwaltungsgericht, dass die ihnen dienenden Vorhaben nur privilegiert zulässig sind, wenn sie zu dem vorgesehenen Standort eine der Ortsgebundenheit gewerblicher Betriebe vergleichbare Beziehung haben (BVerwG, Urt. V. 21.1.1977 – 4 C 28.75 -; bestätigt durch Urt. V. 16.6.1994 – 4C 20.93 – BVerwGE 96, 95).

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass der Gesetzgeber die privilegierte Zulässigkeit dieser Anlagen nicht als selbstverständlich vorausgesetzt habe, weil sie nicht typischerweise nach der erkennbaren Gesetzeskonzeption zum Erscheinungsbild des Außenbereiches gehörten. Dies entspreche auch den allgemeinen Zielen des § 35, den Außenbereich weitestgehend zu schonen und vor einer Inanspruchnahme durch bauliche Anlagen zu schützen, wenn dies nicht zur Verwirklichung zwingend geboten sei. Für die Praxis ist davon auszugehen, dass die an ortsgebundene Betriebe zu stellenden Anforderungen der Ortsgebundenheit – wenn auch abgeschwächt – auch für Anlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen, Voraussetzung für die privilegierte Zulässigkeit ist. Daher werden von Nr. 3 grundsätzlich nicht erfasst: Kohlekraftwerke, Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung, auch zur Einspeisung in das öffentliche Netz;“ (Kommentierung zum Baugesetzbuch, Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 35 Rdnr. 52)

Privilegiert i.S. des Abs. 1 Nr. 3 ist ein gewerblicher Betrieb, wenn er auf die geographische oder geologische Eigenart des Standortes angewiesen ist.

Es fehlt daran, wenn der Standort im Vergleich mit anderen Stellen zwar Lagevorteile bietet, „dass das Vorhaben aber nicht damit steht oder fällt, ob es hier und so und nirgendwo anders ausgeführt werden kann“ (BVerwG, Urt. V. 16.6.1994 – 4 C 20.93-.).

Eine Biomasseheizkraftwerk ist – selbst wenn der Strom in das öffentliche Netz gespeist wird und die Anlage der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient – wegen der fehlenden Standortgebundenheit nicht gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich zulässig.

Somit beurteilt sich die Zulässigkeit für das geplante Biomasseheizkraftwerk auf dem o.g. Baugrundstück nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Danach können sonstige Vorhaben im Einzelfall im Außenbereich zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere in den Fällen nach Ziffer 1 bis 8 des § 35 Abs. 3 BauGB vor.

Vorliegend sind bereits zwei öffentliche Belange durch das Vorhaben beeinträchtigt. Die Gemeinde verfügt über einen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan. Im Flächennutzungsplan ist das in Rede stehende Grundstück als eingeschränkte Gewerbefläche dargestellt.

Die Einschränkung für dieser Fläche erfolgt in der Art und Weise, dass dort nach entsprechender Bauleitplanung nur Betriebe angesiedelt werden dürfen, die auch in einem Mischgebiet gemäß § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig sind und das in diesem künftigen Gewerbegebiet ein Immissionsrichtwert für Außenlärm Werte von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts einzuhalten sind.

Da hier aber wie zuvor beschrieben nur ein eingeschränktes Gewerbegebiet entwickelt werden könnte, widerspricht das geplante Biogasheizkraftwerk den Darstellungen des

Flächennutzungsplanes. Damit liegt gemäß Ziffer 1 der genannten Vorschrift eine Beeinträchtigung eines öffentlichen Belanges vor.
Eine Bauleitplanung für das hier in Rede stehende Vorhaben ist nach dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan nicht möglich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist.

Weiterhin liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten läßt.

Mit dem Biomasseheizkraftwerk entsteht hier eine Splittersiedlung. Der vorhandene Gartenbaubetrieb ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB privilegiert. Der Bestandsschutz für die Nutzung der vorhandenen Gebäude auf den naheliegenden Grundstücken ist erloschen. Insofern kann auch keine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 4 BauGB abgeleitet werden.

Die Errichtung eines Biomasseheizkraftwerkes auf dem hier in Rede stehenden Grundstück ist bauplanungsrechtlich unzulässig.

Bevor die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nicht gegeben ist, wird von der Beteiligung anderer Fachdienste abgesehen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Daetz
Sachbearbeiterin Bauplanung